

1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Rothenthal und Olbernhau-Hirschberg“ vom 31.05.2013

Auf der Grundlage des § 4 und § 73 der Sächs. Gemeindeordnung, des § 2 und § 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes sowie der städtischen Friedhofssatzung § 25 erlässt der Stadtrat der Stadt Olbernhau für die Friedhöfe des OT Rothenthal und Olbernhau-Hirschberg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2015 nachfolgende Gebührensatzung.

§ 1 Änderungsgegenstand

Die Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Rothenthal und Olbernhau-Hirschberg“ vom 31.05.2013 (veröffentlicht am 15.06.2013 im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem „Olbernhauer Reiterlein“, in der Ausgabe Nr. 12 von 2013, 9. Jahrgang) wird wie folgt geändert:

Der § 7 - Sonstiges – wird unter Punkt 4. - zusätzliche Gebühren für einen Platz in einer Urnengemeinschaftsanlage – Unterpunkt b) neu gefasst:

„ - Grabpflege sowie Blumen- / Grünschmuck für 20 Jahre 935,-- € “

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 24. Juli 2015

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel